

die »Muse historiques«, von Loret, 1656, mit Wappen Heinrichs I. von Savoyen, 1050 Frs.; eine »Göttliche Komödie«, von Dante, aus dem Jahre 1477, in Venedig gedruckt, 1550 Frs.; die Werke Racines, 1697, mit dem Wappen der Mademoiselle de Clermont, 1650 Frs., usw.

Der zweite Versteigerungstag ergab ein noch glänzenderes Resultat als der Tag vorher, nämlich die Gesamtsumme von 79736 Frs. Ein Fénelon, die »Aventures de Télémaque«, von 1785, zwei Bände in Quartformat, brachte 14100 Frs.; »Pygmalion«, von Jean-Jacques Rousseau, vom Jahre 1775, mit prächtigem Einband, 7000 Frs.; »Eloge de la Folie« (1751), 6050 Frs. Eine Molière-Ausgabe von 1741 erzielte 4500 Frs.; eine andere (1739) 2300 Frs. Die »Fables nouvelles«, von Dorat, vom Jahre 1773, fanden für 4110 Frs. einen Liebhaber. Die »Contes et Nouvelles« von La Fontaine, 1762, mit Illustrationen von Eisen, wurden für 3200 Frs., »De cameron«, von Giovanni Boccaccio, 1757—1761, für 2000 Frs. zugeschlagen.

Die Vereinigung der deutschen Privatversicherung, die am 24. Januar 1911 als Zentralorganisation aller großen deutschen Privatversicherungsverbände gegründet wurde, hält am 9. Februar in Berlin ihre erste Generalversammlung ab, auf der u. a. die Frage der Doppelbesteuerung der Versicherungsverträge einer eingehenden Erörterung unterzogen werden wird.

sk. Vom Reichsgericht. Konkurrenzklausele und Ehrenwort. (Nachdruck verboten.) — Die Rechtsprechung des Reichsgerichts geht dahin, daß die Aufnahme des Ehrenwortes in eine Konkurrenzklausele unsittlich ist und dadurch die Richtigkeit des ganzen Vertrages bewirkt wird. Jetzt hat wieder das Reichsgericht ein Urteil der Vorinstanzen aufgehoben, in dem ein Angestellter auf Grund einer mit Ehrenwort bekräftigten Konkurrenzklausele zur Zahlung einer Konventionalstrafe verurteilt worden war. Zu dem Falle ist folgendes mitzuteilen: Der Beklagte, der Kaufmann B., trat am 1. Februar 1904 bei der Klägerin, der Bronzefarbenwerke Aktien-Gesellschaft in Nürnberg als Bureauchef ein gegen ein jährliches Fixum von 5400 M., freie Wohnung usw. und ca. 500 M. Extragratisifikation. In dem Vertrag wurde vereinbart, daß der Beklagte innerhalb dreier Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sich in keiner Weise an einem Konkurrenzunternehmen, weder durch Leitung noch finanziell, beteiligen dürfe. Auch im Falle einer Gründung oder der Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen außerhalb Deutschlands sollte ihm eine geschäftliche Tätigkeit in verschiedenen Ländern, wie Rußland, Osterreich, Frankreich usw., verboten sein. Für jede Verletzung dieser Vertragsbestimmungen wurde eine Konventionalstrafe von 10 000 M. ausbedungen. Damit auch über Fabrikationsgeheimnisse, Absatzgebiete usw. Stillschweigen gewährleistet sei, bekräftigte man den Vertrag mit Ehrenwort und Manneswort. Da dem Beklagten die Erteilung der Kollektivprokura zugesagt worden war, diese aber nicht eingetragen wurde, kam es im Mai 1906 zu Differenzen, infolge deren L. zum 1. Juli kündigte und mit einem guten Zeugnis die Stelle verließ. Am 1. Juli trat er bei der Hamburger Gummi- und Asbestwarenfabrikation Calmon A.-G. ein, gab jedoch die Anstellung im März 1907 wieder auf. Seine nächste Stelle fand er nun bei der Firma Georg Benda, der Konkurrentin der Klägerin. Dadurch, behauptete die letztere, sei die Vertragsstrafe fällig geworden, und sie erhob deshalb Klage. Der Beklagte entgegnete, daß die Klausel nichtig sei, weil zu ausgedehnt, denn ihm sei die ganze Welt gesperrt worden, während er doch nur in seiner Branche sein Brot finden könne. Selbst im Auslande könne er nicht einmal nach anderen Staaten arbeiten. Die erste Instanz wie auch das Berufungsgericht, Oberlandesgericht Nürnberg, gaben der Klage statt und verurteilten ihn unter Ermäßigung der Strafe auf 5000 M. zur Zahlung. Die Konkurrenzklausele, so wurde ausgeführt, verstoße weder gegen das Bürgerliche, noch gegen das Handelsgesetzbuch, das nur eine übermäßige Beschränkung des Fortkommens des Angestellten verbiete. Eine Erschwerung des Fortkommens sei aber ausgeschlossen, weil der Beklagte auch in anderen Branchen beschäftigt gewesen sei und dort sein Brot habe finden können. Jedenfalls hätte er entsprechend seiner Vorbildung immer Stellung finden können und sei nicht auf die Bronzefarbenbranche angewiesen

gewesen. Die Klägerin habe großes Interesse an der Konkurrenzklausele gehabt und deshalb sei sowohl die Höhe der Vertragsstrafe gemäß dem Einkommen, wie auch die gegenseitige Verpflichtung durch Ehrenwort gerechtfertigt. — Mit diesen Ausführungen war das Reichsgericht, bei dem der Beklagte Revision eingelegt hatte, nicht einverstanden. In Konsequenz seiner bisherigen Rechtsprechung hob es das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage ab. (Aktenz. III 164/10.)

Die Rechtfertigung der Deutschen Schillerstiftung. (Vgl. Berliner Briefe I in Nr. 15.) — Den Angriffen, die Hans Kyser gegen die Deutsche Schillerstiftung gerichtet hat, setzt Oskar Bulle, der Generalsekretär der Deutschen Schillerstiftung, eine eingehende Widerlegung entgegen, die im 1. Februarheft des »Literarischen Echo« zur Veröffentlichung gelangt. Bulle schreibt: »Er (Kyser) hebt aus den hundertachtundsiebzig Gutachten neununddreißig einzelne Sätze heraus; nicht etwa das eine oder andere Gutachten selbst, sondern einzelne Sätze, die in keinem der neununddreißig Fälle den wahren Inhalt des Gutachtens auch nur einigermaßen kennzeichnen. Er wählt dazu mit dem schlaunen Gebaren eines Winkeladvokaten immer die Sätze aus, welche die Einschränkung des im allgemeinen günstigen Urteils in einem einzigen, oft recht geringfügigen Punkt aussprechen. Dann deutet er mit vorge-strecktem Finger auf das ihm hinzugefügte Wort »Ehrengabe!« Er will also damit sagen: Seht ihr, lieben Leser, so ungünstig oder in so alberner Weise beurteilte der Generalsekretär den in Rede stehenden Dichter, und doch gab man diesem eine Ehrengabe! Er weiß dabei sehr wohl, daß unter Tausenden von Lesern, die eine solche Schlussfolgerung auf sich wirken lassen, kaum einer sein wird, der die Prämissen nachzuprüfen sich die Mühe gibt oder überhaupt dazu in der Lage ist.« Bulle fährt fort: »Kyser verschweigt in seiner Verallgemeinerung der angeblich unrechtmäßigen Bewilligungen, daß ein Teil der hervorragenden deutschen Dichter von vornherein aus der Erörterung ausgeschlossen bleiben muß, weil sie die Hilfe der Schillerstiftung in Anspruch zu nehmen niemals nötig hatten oder auch trotz Armut und Lebensnot zu stolz waren, sich in irgendeiner Form von andern helfen zu lassen. Zu ihnen gehören Dichter wie Gottfried Keller, Storm, Spielhagen, Fontane u. a., auf die Kyser hinweist. Er verschweigt schließlich auch, daß es der Verwaltung der Stiftung häufig ganz unmöglich war und noch ist, zu wissen oder zu erfahren, ob ein stark hervortretendes Talent mit der Lebensnot zu ringen hat oder nicht. Ehrengaben zu verleihen, ohne daß Gesuche darum vorlagen, wurde schon im Jahre 1865 abgelehnt. Erst in den letzten Jahren konnte die Verwaltung der Schillerstiftung bei besonderen Gelegenheiten diesen Gebrauch wieder einführen. Auch in solchen Verschweigungen liegt Methode. Dieselbe Methode, die Kyser anwendet, wenn er bemerkt, es sei nicht nötig, die von der Schillerstiftung unterstützten Dichter namentlich anzuführen, da man sie in den meisten Fällen nicht kenne. Weil Kyser sie nicht kennt, sagt er: man kennt sie nicht. Daß vor dreißig oder vierzig Jahren ein Schriftsteller in den weitesten Kreisen bekannt, gelesen, geschätzt sein konnte, daß er auch wirklich Verdienste um die Nationalliteratur erworben haben konnte und doch heute vergessen sein kann, kommt natürlich Herrn Kyser ebensowenig in den Sinn, wie der Gedanke, daß es auch heute viele wirkliche Förderer der nationalen Literatur geben kann, die er nicht kennt oder wenigstens als solche nicht anerkennt. . . . In diesem Verschweigen ist recht eigentlich die grobe Täuschung über die Tätigkeit der Schillerstiftung begründet, deren sich Kyser seinen Lesern gegenüber schuldig macht: in der Vorspiegelung, daß die Nationalliteratur nur von den großen Dichtern gemacht und gefördert werde, und in der unwahren Behauptung, daß die Schillerstiftung nur eine Armenanstalt für die Kleinen sei. Beides ist nicht richtig. . . . Auf die Frage, wann jemals die Schillerstiftung einen wirklich bedeutenden Dichter irgendwelcher Richtung, der als hilfsbedürftig zu ihr kam, abgewiesen habe, kann Kyser keine Antwort geben. Hätte er solche Namen gewußt, so würde er sie gewiß nicht verschwiegen haben.« Und Bulle charakterisiert schließlich das Wesen der Schillerstiftung aus den Bestimmungen heraus, die die Spender trafen, wenn er schreibt: »Die Schillerstiftung hat nach ihrer bisherigen Organisation weder Preise zu verleihen, noch